



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Der Bundesbeauftragte für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit

██████████
Postfach 1468
53004 Bonn

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-12031
Fax +49 30 18 681-55038

bearbeitet von:

██████████
ZII4@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Auskunftsersuchen Herr Lindenberg

AZ 16-206 II#1313 – Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren
Z II 4-20108/4#87

Berlin, 3. November 2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrter ██████████,

mit Schreiben vom 2. November 2022 geben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer Beschwerde des Herrn Lindenberg bzgl. seiner Anfrage beim BMI mit dem Aktenzeichen ZII4-20108/4#87. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

Die Genese der Anfrage scheint Ihnen vorzuliegen, sodass ich auf eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung verzichte.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Herr Lindenberg nun eine Auskunft und die zugehörigen Datenkopien gemäß Artikel 15 DSGVO vorliegen. Wir sehen damit seine Anfrage als grundsätzlich beantwortet an.

Herr Lindenberg äußert Vermutungen zu einer Kommunikation, die nicht mit ihm, aber über ihn geführt wurde. Eventuell handelt es sich dabei um eine Eingabe des Herrn Lindenberg beim BfDI die dem BMI nur anonymisiert und paraphrasiert mit einer Bitte um Stellungnahme weitergeleitet wurde. Solche Vorgänge werden bei uns nicht investigativ einer Person zugeordnet, was weder zielführend noch DSGVO-konform wäre. Diese Vorgänge werden als Bitte um Stellungnahme des BfDI erfasst.

Auch eine Zuordnung ex post erfolgt nicht, sollte sich bspw. der Petent später selbst als Beschwerdeführer offenbaren. Da Petenten grundsätzlich die Möglichkeit offensteht, die eigene Vorgangsakte beim BfDI anzufordern, gibt es hinreichende Möglichkeiten für Petenten, Informationsasymmetrien zwischen Betroffenen und Verantwortlichen abzubauen. Ich möchte an dieser Stelle nochmals betonen, dass das BMI der Maßgabe des EuGH aus seinem Urteil vom 17. Juli 2014 in den Rechtssachen C-141/12 und C-372/12¹ hier recht großzügig gefolgt ist und dem Petenten umfassend Dokumente zur Verfügung gestellt hat, aus denen er u.a. ersehen kann, mit welchen Stellen seine personenbezogenen Daten geteilt wurden, um seine Anfragen zu bearbeiten.

Bereits in der Vergangenheit versuchte der Petent mit dem BMI über seine Ansichten zur IT-Sicherheit in einen Dialog zu treten. Dem kam das BMI insofern nach, dass es seine Anfragen beantwortet hat. Ich bitte um Verständnis, dass wir diesen Dialog aber nun nicht unter dem Deckmantel einer Beschwerde beim BfDI fortführen. Die ergriffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen sind angemessen: Postsendungen unterliegen dem Briefgeheimnis und der Petent räumt selbst ein, dass das Passwort, das im Übrigen nicht nur aus einer Zahlenfolge bestand, ohne zugehörigen Datenträger wertlos ist. Das gewählte elektronische Format war immerhin so „gängig“, dass der Petent keine Probleme hatte, auf den Datenträger und die darauf gespeicherten Dokumente umgehend zuzugreifen.

Sollte der BfDI Verbesserungspotential bei unserer Praxis der Übersendung von Datenkopien ersehen, lassen Sie mich das gerne wissen. Ich bin für jede Anregung bezüglich unserer Prozesse der Gewährung von Betroffenenrechten seitens des BfDI dankbar. Mit Blick auf den inzwischen doch recht ausufernden Vorgang, gestatten Sie mir hoffentlich ein weiteres Mal, den ein oder anderen Zweifel daran zu äußern, dass der Petent ausschließlich von der Sorge um den Schutz seiner personenbezogenen Daten geleitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



¹ „Soweit daher das mit diesem Auskunftsrecht angestrebte Ziel durch eine andere Form der Mitteilung vollständig erreicht werden kann, steht der betroffenen Person weder aus Art. 12 lit. a der RL 95/46/EG noch aus Art. 8 Abs. 2 der Charta das Recht zu, eine Kopie des Dokuments oder der Originaldatei, in der diese Daten enthalten sind, zu erhalten. Damit die betroffene Person keinen Zugang zu anderen Informationen als den sie betreffenden personenbezogenen Daten erhält, kann sie eine Kopie des Dokuments oder der Originaldatei erhalten, in denen diese anderen Informationen unkenntlich gemacht wurden.“